

Bestätigung der Wiedenzulassung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten

Name des Kindes:	Geburtsdatum:
Gruppe:	

In der „Handreichung für Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen und Schulen“ für die Verfahrensweise bei Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten“ des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden wird im Punkt 2 Absatz 3 mitgeteilt, dass ein Arzt auch mündlich urteilen kann. Begründet ist dieses Verfahren mit der Nichteindeutigkeit des Infektionsschutzgesetzes, wonach nicht festgelegt ist, dass ein ärztliches Urteil schriftlich erfolgen muss.

Um den gesunden zu betreuenden Kinder und tätigen Erzieherinnen und Erziehern einen maximalen präventiven Schutz bieten zu können, füllen Sie die von Ihrem behandelnden Arzt erhaltenen mündlichen Informationen in nachfolgende Tabelle ein.

Krankheit:	
Datum der Wiedenzulassung:	
Name des behandelnden Arztes:	
Datum der mündlichen Wiedenzulassungsbestätigung:	
Name des/r unterschreibenden Personensorgeberechtigten:	

Ort, Datum	Unterschrift (Personensorgeberechtigte/r)
------------	---

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die niedergeschriebenen Inhalte wahrheitsgemäß sind.